

## **Behandlung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer**

Die Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge beträgt ab 2009 pauschal 25 %. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und bei Sparern, die einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer. Die Erhebung der Kirchensteuer kann sich folgendermaßen gestalten:

Steuerpflichtige können die Kirchensteuer durch die Bank einbehalten lassen oder im Rahmen der Steuererklärung entrichten.

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf **schriftlichen Antrag** Kirchensteuer mit abgeltender Wirkung ein und leitet es an die Religionsgemeinschaft weiter. Das Kreditinstitut kann die Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten.

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der steuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer (bzw. Abgeltungsteuer) zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Absatz 2 d) EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

### **Unsere Empfehlung:**

Wollen / müssen Sie keine Anlage KAP zu Ihrer Einkommensteuererklärung abgeben, müssen Sie den Einzug der Kirchensteuer durch Ihre Bank vornehmen lassen, um sich die nachträgliche Mitteilung Ihrer Kapitaleinnahmen dem Finanzamt gegenüber zu sparen.

Wollen / müssen Sie die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichten, müssen Sie die einbehaltene Abgeltungsteuer durch entsprechende Bescheinigungen Ihrer Bank nachweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr MAW-Team